

Sitzungsvorlage		AUT/50/2021	
Organisation, Ausstattung und Leistungsfähigkeit des Katastrophenschutzes im Landkreis Karlsruhe - Sachstandsbericht			
TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
1	Ausschuss für Umwelt und Technik / Betriebsausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb	09.12.2021	öffentlich

keine Anlagen	
---------------	--

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Umwelt und Technik nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis und unterstützt das Vorhaben der Verwaltung, den vorbereitenden Katastrophenschutz im Landkreis Karlsruhe weiter auszubauen.

I. Sachverhalt

Der Katastrophenschutz zählt zu den staatlichen Aufgaben des Landratsamtes und ist daher nicht regelmäßig Gegenstand im Kreistag. Die Verwaltung hat daher gerne eine Anfrage aus der Mitte des Kreistags aufgegriffen und berichtet im Folgenden zu Organisation, Ausstattung und Leistungsfähigkeit des Katastrophenschutzes im Landkreis Karlsruhe. Dabei können erste wichtige Erfahrungen und Erkenntnisse aus dem Einsatz im Ahrtal vom Juli 2021 berücksichtigt werden.

Aufgabe, Struktur und Akteure des Katastrophenschutzes

In Deutschland sind alle zur Gefahrenabwehr geeigneten Ressourcen von Behörden, Organisationen und Dritten auf Ebene der Kommunen, der Länder und des Bundes in einem Hilfeleistungssystem zusammengefasst: dem Bevölkerungsschutz.

Ein leistungsfähiger Katastrophenschutz ist elementarer Bestandteil des Bevölkerungsschutzes in Deutschland. Die besondere Bedeutung des Katastrophenschutzes hat sich in den letzten Jahren immer wieder gezeigt, nicht nur bei Naturkatastrophen.

Katastrophenschutz ist die Gesamtheit der zur Katastrophenbekämpfung notwendigen Kräfte und Mittel. Hierzu gehören im Katastrophenfall neben den juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die zur Katastrophenbekämpfung allgemein geeignet sind, wie Gemeinden mit ihren Gemeindefeuerwehren, Bauhöfen, Straßenmeistereien usw. auch private (Hilfs-)Organisationen wie das Deutsche Rote Kreuz.

Obwohl die Höheren (Regierungspräsidien) und die Oberste Katastrophenschutzbehörde (Innenministerium) die Leitung der Katastrophenbekämpfung im Einzelfall übernehmen können, hat sich gezeigt, dass nur auf Ebene eines Landkreises ausreichend umfangreiche Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich der örtlichen Gefahrenschwerpunkte, strukturellen Besonderheiten sowie Ausstattungen und Kompetenzen der im Katastrophenschutz beteiligten Akteure vorhanden sind, um effizient und kleinräumig genug den operativ-taktischen Einsatz der Katastrophenbekämpfung zu leiten sowie gezielt vorbereitende Maßnahmen zu koordinieren und umzusetzen.

Als Untere Katastrophenschutzbehörde übernimmt deshalb das Landratsamt Karlsruhe im Ereignisfall die **technische Einsatzleitung** sowie die **organisatorische Oberleitung** bei Katastrophen und außergewöhnlichen Ereignissen, um das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren, die Umwelt, erhebliche Sachwerte sowie die lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung zu schützen (vgl. § 1 Abs. 2 Landeskatastrophenschutzgesetz – LKatSG).

Das Landeskatastrophenschutzgesetz überträgt den Unteren Katastrophenschutzbehörden auch die Pflicht, sich durch vorbereitende Maßnahmen auf Ereignisse vorzubereiten. Dies schließt es ein, mögliche Katastrophengefahren zu erkennen und zu untersuchen, vorhandene Einsatzkräfte zusammenzustellen, Alarm- und Einsatzpläne auszuarbeiten und das Zusammenwirken mit den Trägern der Katastrophenhilfe zu sicherzustellen.

Während dem Landratsamt Karlsruhe als Katastrophenschutzbehörde staatliche Aufgaben zukommen, haben sich auch alle Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Ortspolizeibehörde auf Katastrophen und die Bekämpfung von außergewöhnlichen Schadensereignissen, welche den Regelkreis des Feuerwehrgesetzes überschreiten, vorzubereiten.

Bis zur Feststellung einer Katastrophe und der damit verbundenen Auslösung des Katastrophenalarms sowie Übernahme der Technischen Einsatzleitung durch die Katastrophenschutzbehörde muss die Ortspolizeibehörde daher eigenverantwortlich alle notwendigen Entscheidungen in eigener Zuständigkeit treffen sowie die Gefahrenabwehr organisieren.

Um die Einsatz- und Arbeitsfähigkeit der Ortspolizeibehörden im Bedarfsfall zu sichern ist insbesondere eine Kommunale Notfallplanung zu erarbeiten, festzuschreiben und regelmäßig zu ergänzen.

Hochwasserkatastrophe in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen 2021

Am Mittwoch, dem 14. Juli 2021, wurden insbesondere unser Nachbarbundesland Rheinland-Pfalz und große Teile der Eifel von einer Hochwasserkatastrophe von bisher ungekanntem Ausmaß getroffen.

Nachdem sich abgezeichnet hatte, dass die Rettungs-, Bergungs- und Hilfsmaßnahmen nicht alleine von örtlichen Kräften getragen werden konnten, kam es schon am Tag nach der Katastrophennacht zur bilateralen Anforderung von Kräften der Katastrophenschutz-Fachdienste „Sanität und Betreuung“ sowie „Brandschutz, Technische Hilfe und CBRN-Gefahrenabwehr“ (CBRN = chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear) über das Gemeinsame Melde- und Lagezentrum des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (GMLZ).

Aus dem Landkreis Karlsruhe waren während der über einwöchigen Chaosphase fast 100 Helferinnen und Helfer verschiedenster Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben aktiv an der Katastrophenbekämpfung im Land Rheinland-Pfalz beteiligt.

Mindestens 180 Todesopfer sind zu beklagen. Fast 330 Menschen konnten, zum Teil mit Hubschraubern, aus akuter Lebensgefahr gerettet werden. In der Erstphase waren über 200.000 Betroffene ohne Strom. Erst Ende Oktober konnte die Wasserversorgung im betroffenen Gebiet wieder in Stand gesetzt werden.

Nicht nur der Ausfall des Mobilfunk- und (behördlichen)Telekommunikationsnetzes, sondern auch die Zerstörung großer Teile der Infrastruktur, darunter über 75 Brücken, erschwerten die Hilfsmaßnahmen erheblich. Heizöl und Kraftstoff hatten das Wasser der Ahr kontaminiert. Es bestand Seuchengefahr durch Verwesung von Leichen, Haus- und Wildtierkadavern. Insgesamt haben 17.000 Menschen unmittelbar Hab und Gut verloren, über 3.000 Gebäude wurden beschädigt. Die Beseitigung der Schäden dauert noch immer an.

Auch wenn der Deutsche Wetterdienst die Wiederkehrzeit eines vergleichbaren Ereignisses auf mehr als 100 Jahre schätzt, hat die Katastrophe gezeigt, dass ein funktionierender und ausreichend schlagkräftiger Katastrophenschutz in unserer modernen, vernetzten und deshalb in vielen Bereichen hochvulnerablen Gesellschaft unabdingbar ist.

Insbesondere Kaskadeneffekte zwischen verschiedenen Einzelereignissen können die Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter verstärken und die Vulnerabilität von Systemen entscheidend erhöhen.

Fällt beispielsweise aufgrund eines Ereignisses der Strom aus, ist mit einem zeitnahen Zusammenbruch von Kommunikation, Wasserversorgung, Verkehrsleittechnik und -überwachung sowie vielen weiteren, in sich geschlossenen, jedoch voneinander abhängigen Systemen auszugehen. Einmal ausgefallen, behindern die fehlenden Systeme gegenseitig die Wiederherstellung und Instandsetzung.

Aufgrund der um ein vielfaches höheren Dichte an Bevölkerung und kritischen Infrastrukturen muss in unserem Landkreis bei vergleichbaren Ereignissen mit einer deutlich höheren Anzahl an Verletzten, Betroffenen und notleidenden Personen gerechnet werden.

Bevölkerungsschutz-Konzeption

Die durch das Amt für Bevölkerungsschutz erarbeitete Bevölkerungsschutz-Konzeption (BVS-Konzeption) aus dem Jahr 2016 beschreibt wirklichkeitsnah und nach Eintrittswahrscheinlichkeit mögliche Ereignisse, auf welche sich die Untere Katastrophenschutzbehörde gemeinsam mit den Akteuren des Katastrophenschutzes vorbereiten muss.

Hierzu zählen neben Katastrophen ausgelöst durch technische Unfälle wie

- Großbrände,
- Flugzeugabstürze,
- Explosionen,
- Störung und Ausfall von Kommunikationsnetzen,
- flächendeckender Stromausfall oder
- Terrorismus

auch Naturkatastrophen und Naturereignisse ausgelöst durch

- Frost, Eis und Schnee,
- Gewitter und Blitzschlag,
- Wind und Sturm,
- Erdbeben,
- Hochwasser,
- Waldbrand sowie
- Hitze- und Dürreperioden.

Alle aktuellen Prognosen über Katastrophen durch Naturereignisse („Naturkatastrophen“) verweisen auf ein weltweit kontinuierlich wachsendes Schadenpotenzial, z.B. durch Orkane, Tornados, Hochwasser, Erdbeben und langfristige (in Deutschland bisher vergleichsweise wenig bemerkbare) Klimaveränderungen aufgrund zivilisatorischer Einflüsse. Dabei können auch kleinere Naturkatastrophen in Bereichen hoher Zivilisationsdichte (Bevölkerung, Industrie, Verkehr) wie dem Landkreis Karlsruhe zu einer erhöhten Gefahr werden.

Das Amt für Bevölkerungsschutz schreibt die diversen bestehenden (Einsatz-)Planungen grundsätzlich und regelmäßig fort und ergänzt, evaluiert und diversifiziert diese bei Bedarf, um einen ganzheitlichen und arbeitsfähigen Katastrophenschutz sicherzustellen. Hierzu werden die Erkenntnisse und Erfahrungen aus vergangenen Einsätzen und Katastrophen herangezogen. So werden derzeit anhand des Bemessungsszenarios „Ahrtal“ die Leistungs- und Durchhaltefähigkeit der Organisationsstrukturen, die Ausstattung und das potentielle Einsatzspektrum der bei einem vergleichbaren Ereignis im Landkreis Karlsruhe notwendigen Komponenten ausgewertet.

Neben dem erkannten Einzelbedarf an ergänzender Ausstattung hat dies insbesondere gezeigt, dass die bestehenden, einzelnen (Einsatz-)Pläne miteinander verknüpft werden müssen und dass es richtig war, das Amt für Bevölkerungsschutz in den letzten Jahren gerade in diesem Bereich personell zu stärken.

Führung und Kommunikation

Zuständig für den Katastrophenschutz sind die Länder (Art. 30 GG). Diese haben jeweils Katastrophenschutzgesetze erlassen, auf denen wiederum wichtige Grundsatzpapiere beruhen:

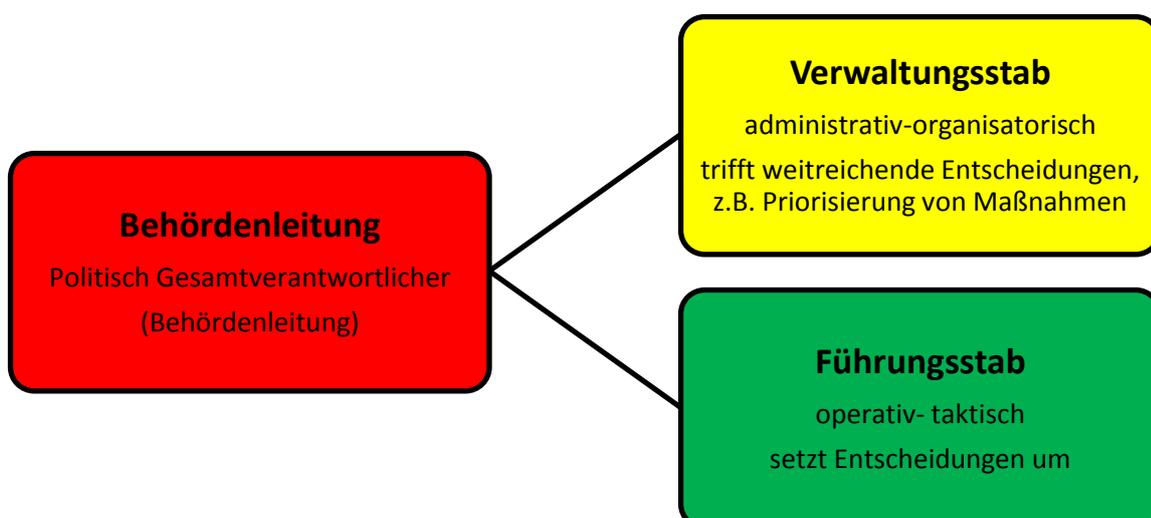
- die Feuerwehr-Dienstvorschrift / Dienstvorschrift (FwDV / DV) 100 und
- die Hinweise zur Bildung von Stäben der administrativ-organisatorischen Komponente (Verwaltungsstäbe).

Nach diesen Regelungen ist der „politisch Verantwortliche“ (Leitung des Landratsamtes, also Landrat oder Erster Landesbeamter als dessen ständiger allgemeiner Vertreter) für die Durchführung des Katastrophenschutzes zuständig und nutzt dazu bestimmte Führungskomponenten. Sie baut auf den Führungsstrukturen der täglichen Gefahrenabwehr auf und erfordert bei Katastropheneinsätzen nur dort Veränderungen, wo sich dies aus der Notwendigkeit der zentralen Leitung ergibt. Hierbei wird davon ausgegangen, dass ein Katastropheneinsatz in der Regel zunächst nach den Verfahren der täglichen Gefahrenabwehr abgearbeitet und geführt und bei Bedarf um die besondere Aufbauorganisation aus der VwV Stabsarbeit ergänzt und ggf. abgelöst wird.

Die einzelnen Komponenten der Führung sind

- die politisch gesamtverantwortliche Komponente (Behördenleitung),
- die administrativ-organisatorische Komponente (Verwaltungsstab) und
- die operativ-taktische Komponente (Führungsstab).

Der politisch Verantwortliche veranlasst, koordiniert und verantwortet zur Gefahrenabwehr sowohl Einsatzmaßnahmen (operativ-taktische Aufgaben) als auch Verwaltungsmaßnahmen (administrativ-organisatorische Aufgaben). Dabei kann er sich zweier getrennter Stäbe bedienen.



Die Behördenleitung trifft auch die für die Bewältigung außergewöhnlicher Ereignisse notwendigen politisch-strategischen Entscheidungen, z.B. ob eine Katastrophe vorliegt (§ 1 Abs. 2, § 18 LKatSG) und Katastrophenalarm auszulösen ist (§ 22 LKatSG).

Der Verwaltungsstab eignet sich zur Aufgabenerledigung auch bei drohenden und bereits eingetretenen außergewöhnlichen Ereignissen (Krisen) einschließlich des Katastrophenfalls. So ist der Verwaltungsstab im Landratsamt Karlsruhe seit Beginn der Corona-Pandemie aktiv und ein zentrales Kommunikations- und Entscheidungsinstrument zur Bewältigung dieser Krise. Die Berechtigung zur Einberufung des Verwaltungsstabes ist in der Stabsdienstordnung geregelt.

Liegt eine Katastrophe im Sinne der §§ 1 Abs. 2 und 18 LKatSG vor, ist der Verwaltungsstab zugleich Katastrophenschutzstab im Sinne des § 2 Abs. 2 LKatSG. Er kann auch bei Ereignissen einberufen werden, bei denen Einsatzkräfte nicht erforderlich oder noch nicht tätig sind.

Der Führungsstab koordiniert und veranlasst die operativ-taktischen Maßnahmen. Er legt hierfür insbesondere die Einsatzschwerpunkte sowie die Ordnung des Raumes, der Kräfte, der Zeit und der einsatzbezogenen Informations- und Kommunikationswege fest. Der Führungsstab ist zugleich Technische Einsatzleitung (§ 2 Abs. 2 i.V.m. § 19 Abs. 3 und § 20 LKatSG).

Der Führungsstab des Landkreises Karlsruhe setzt sich, gemäß der (Fw)DV 100 aus ehrenamtlichen Angehörigen von Feuerwehren, Hilfs- und Rettungsorganisationen, dem THW und weiteren Personen zusammen. Diese versehen ihren Dienst z.B. als

- Einsatzleiter,
- Leiter des Führungsstabes,
- Leitende Notärzte,
- Führungsassistenten,
- Fachberater,
- PSU-Kräfte,
- Verbindungspersonen,
- Führungsunterstützungskräfte.

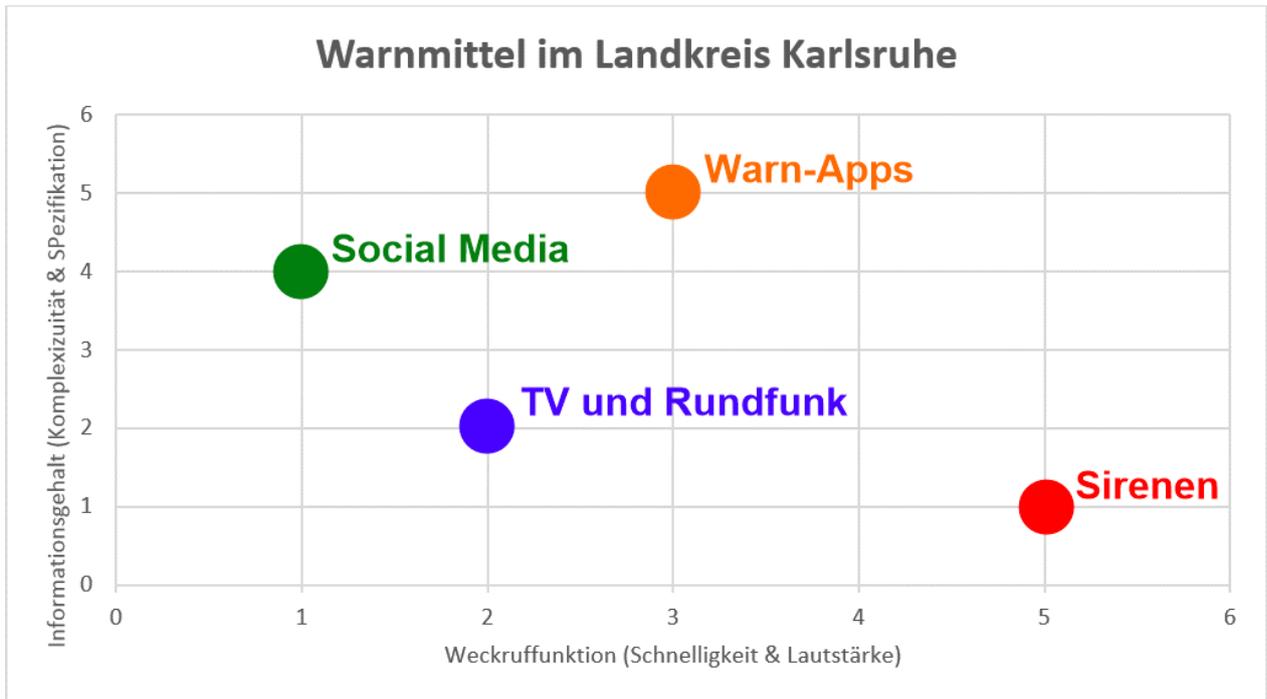
Der Führungsstab des Landkreises Karlsruhe besteht aus den Führungsstäben SÜD-WEST und NORD-OST. Dem Führungsstab direkt angeschlossen sind Fernmeldeeinheiten (Fernmeldegruppen) und ggf. Einrichtungen, welche die Kommunikation des Führungsstabes sicherstellen.

Der Führungsstab wird von einem Referenten und dessen Stellvertreter organisatorisch und administrativ geführt. Sie unterstehen dem Kreisbrandmeister. Diesem sind auch die Fernmeldeeinheiten unterstellt.

Der Führungsstab des Landkreises Karlsruhe verfügt über eine mobile Ausstattung. Im Ereignisfall ist diese in die Befehlsstelle des Führungsstabes zu bringen. Wird die Befehlsstelle außerhalb des Landratsamtsgebäudes eingerichtet, so wird die Ausstattung durch geeignete Fahrzeuge abgeholt und dorthin gefahren. Für die Zuführung ist die Leitstelle verantwortlich, die ein entsprechendes Fahrzeug alarmiert.

langfristige, regelmäßige und bestehende Informationswege sichergestellt werden müssen, um die Bevölkerung mit komplexen und differenzierten Informationen versorgen zu können.

Die bereits erfolgte Anbindung des Landkreises Karlsruhe an das Modulare Warnsystem des Bundes mit spezifischen Ergänzungen auf Ebene der Kommunen (Sirenenanlagen) und des Landratsamtes Karlsruhe (Social Media, Hintergrund-Websites) kann daher als fundierte Basis zur Warnung der Bevölkerung angesehen werden.



Organisation des Katastrophenschutzdienstes

Nach Maßgabe des Landes werden Fachdienste unterschieden und vorgeplante Einheiten definiert, die unter Federführung der Katastrophenschutzbehörde aus Mitteln der Träger der Katastrophenhilfe gebildet werden.

Im Landkreis Karlsruhe sind dies:

Fachdienst	Einheit	Trägerorganisation
Sanität und Betreuung	4. Einsatzeinheit Süd 5. Einsatzeinheit Ost 6. Einsatzeinheit Mitte 7. Einsatzeinheit Nord Platz DekonV – Sanitätsdienst*	DRK Kreisverband Karlsruhe e.V.

Fachdienst	Einheit	Trägerorganisation
Brandschutz, Technische Hilfe und CBRN-Gefahrenabwehr	Führung der Führungsstufe C Zug Brandbekämpfung Zug Wasserförderung (SW) Zug Technische Hilfe Zug Hochwasser Zug Gefahrstoff Platz DekonV – Feuerwehr	Gemeindefeuerwehren im Landkreis Karlsruhe
Wasserrettung	Wasserrettungszug „Baden 3“	DLRG Bezirk Karlsruhe e.V.

*Anmerkung: Die 1., 2. und 3. Einsatzeinheit innerhalb des Rettungsdienstbereiches Karlsruhe werden durch Kräfte aus der Stadt Karlsruhe gestellt.

Die für Katastropheneinsätze im Zuständigkeitsbereich einer Katastrophenschutzbehörde vorzuhaltenden Einheiten und Einrichtungen werden von der Katastrophenschutzbehörde getragen, wenn sie nicht durch andere juristische Personen oder Organisationen gestellt werden.

So ist zum Beispiel der Gerätewagen-Gefahrgut des „Zug Gefahrstoff“ des Landkreises Karlsruhe ein unter der „Regie“ und durch das Landratsamt Karlsruhe beschafftes Fahrzeug, welches neben seinen Aufgaben im Katastrophenschutz auch im Rahmen der überörtlichen Zusammenarbeit bei Einsätzen im Feuerwehrwesen verwendet wird. Er wird nicht von einer „Regieeinheit“ unter Trägerschaft des Landratsamtes besetzt, sondern ist der Feuerwehr Karlsdorf-Neuthard bzw. dem „Gefahrgutzug Nord“ zugeordnet und zur Verfügung gestellt.

In enger Abstimmung mit dem Fachgebiet Großschadenslagen der Feuerwehren im Landkreis Karlsruhe konzipiert das Amt für Bevölkerungsschutz aktuell eine Erweiterung der vorhandenen vorgeplanten Einheiten des Katastrophenschutzdienstes.

Einheiten des Katastrophenschutzdienstes sollen nicht nur im Rahmen des Katastrophenschutzes extern eingesetzt werden, sondern im Rahmen einer sinnvollen, kleinräumigen Verteilung und Konzeption unter Berücksichtigung vorhandener und bekannter Strukturen (Alarmzonen und Unterkreise der Feuerwehren) auch zur Steigerung der Durchhaltefähigkeit, z.B. zur Ablösung von Kräften bei Großschadens- und Flächenlagen innerhalb des eigenen Landkreises, eingesetzt werden können und die Lücke zwischen der Alarm- und Ausrückeordnung der Feuerwehren und der Anforderung von Kräften des Katastrophenschutzes aus anderen Landkreisen schließen.

Einmal umgesetzt führen regelmäßige Übungen, eine verminderte Alarmierungsschwelle und eine Erweiterung der geplanten Vorhaltung die Zusammenarbeit innerhalb des Landkreises und zu Synergien und einer größeren Flexibilität für den Fall künftiger externer Anforderungen.

Katastrophenschutz- und Einsatzmittellager

Obwohl die Katastrophenschutzbehörde im Bedarfsfall auf sämtliche Ausstattung der im Katastrophenschutz mitwirkenden Einrichtungen zurückgreifen kann, gibt es einen Bedarf an Einsatzmitteln und Sondergerätschaften, welchem die reguläre Ausstattung der Feuerwehren sowie der im Katastrophenschutz mitwirkenden Behörden und Organisationen nicht gerecht wird.

Das Landratsamt Karlsruhe kann daher nur durch die gezielte Erweiterung, Bevorratung und Ergänzung vorhandener kommunaler und privater Ressourcen aus Mitteln des Landkreises einen schlagkräftigen Katastrophenschutz mit entsprechend ausreichender Durchhaltefähigkeit gewährleisten.

Um eine im Katastrophenfall notwendige, aber im Rahmen der regelmäßigen örtlichen Gefahrenabwehr nicht ausreichend einsetzbare Ausstattung vorzuhalten, stellt das Landratsamt Karlsruhe als Untere Katastrophenschutzbehörde das „Katastrophenschutz- und Einsatzmittellager (KEL)“ auf dem Gelände der BEQUA gGmbH zur Verfügung.

Zum jetzigen Zeitpunkt stehen dort ca. 100m² abgetrennte Lagerfläche innerhalb des regulären Lagerhauses der BEQUA gGmbH zur Verfügung. Eine stapelnde Lagerung ist nicht vorgesehen. Eine 24/7-Erreichbarkeit der Mitarbeiter des Amtes für Bevölkerungsschutz sowie der BEQUA zum Abrufen der Mittel besteht.

Die eingelagerten Gerätschaften und Verbrauchsgüter (z.B. Iodtabletten zur Iodblockade bei kerntechnischen Ereignissen oder Infektionsschutzausrüstung) stehen den Kommunen, Gemeindefeuerwehren und Hilfsorganisationen im Landkreis Karlsruhe nicht nur im Katastrophenfall, sondern auch bei der Bewältigung von außergewöhnlichen Einsatzlagen zur Verfügung. Für diese Leistungen sind im Haushalt 2021 wie auch im Haushaltsentwurf 2022 Mittel in Höhe von 80.000 € eingeplant.

Das Amt für Bevölkerungsschutz erarbeitet derzeit anhand der Erfahrungen aus den vergangenen Krisen und Katastrophenereignissen (Unwetterereignisse, COVID-19-Pandemie, Schweinepest, Flüchtlingskrise) einen Bedarf an weiteren, durch das Landratsamt Karlsruhe zu beschaffenden Einsatzmitteln und Verbrauchsgütern.

Auch die Vorhaltungen anderer Ämter für Notfälle und Krisen (z.B. Gesundheitsamt, Veterinäramt) sollen in diesem Lager zusammengeführt werden. Absprachen mit den betroffenen Ämtern sind in Vorbereitung.

Konzeptionell besteht so zum jetzigen Zeitpunkt ein Bedarf an Lagerflächen von ca. 800m², eigener Auffahrrampe, Zugangsmöglichkeiten für die Kräfte des Bevölkerungsschutzes sowie entsprechend großzügig ausgeführtem Hochregallager mit abgetrenntem Bereich zur ausschließlichen Nutzung im Rahmen des Katastrophenschutz- und Einsatzmittellagers.

Für ein Katastrophenschutz- und Einsatzmittellager mit einer Größe von 800 m² müsste der Landkreis Karlsruhe in den folgenden Jahren mit jährlichen Kosten von rd. 160.000 € kalkulieren. Dies umfasst die Kosten für die Mietfläche sowie die notwendige Bewirtschaftung der Fläche.

Sämtliche bereits vorgehaltene bzw. noch zu beschaffende Ausstattung entspricht den nachfolgenden Grundsätzen:

- wird von den Trägern der Katastrophenhilfe (Feuerwehren und Hilfsorganisation) nicht bzw. nicht in ausreichender Menge vorgehalten;
- kann im Ereignisfall nicht kurzfristig anderweitig, z.B. aus Baumärkten, beschafft werden;
- ist generalistisch aufgebaut, um bei vielen verschiedenen Ereignissen sinnvoll eingesetzt werden zu können;
- ist geeignet, die Durchhaltefähigkeit und das Einsatzspektrum der Einheiten des Katastrophenschutzdienstes zu erweitern;
- kann Dritten (Spontanhelfern oder den Trägern der Katastrophenhilfe) ohne umfangreiche Einweisung und Ausbildung zur Verfügung gestellt werden; kann mit Logistikfahrzeugen der Träger der Katastrophenhilfe transportiert werden;
- ist zentralistisch und flexibel aufgebaut und untergebracht, um in Modulen in einen Einsatzraum verlegt werden zu können;
- unterliegt keinen umfangreichen Prüf- oder Kontrollpflichten bzw. kurzfristigen Ablaufdaten und
- steht allen Trägern der Katastrophenhilfe (insbes. den Gemeindefeuerwehren), dem Kreisfeuerwehrverband Karlsruhe sowie allen Ämtern und Dienststellen des Landratsamtes Karlsruhe für sonstige und organisationseigene Einsätze, Ausbildungen und Veranstaltungen zur Verfügung.

Notfallplanung

Das Landratsamt Karlsruhe verfügt nicht nur über umfangreiche eigene Krisen-, Einsatz- und Notfallpläne, sondern zentralisiert und sammelt die Notfallplanung Externer (Kommunen und Kritische Infrastrukturen) und unterstützt diese (Kommunen) bei der Erarbeitung und Implementierung unter anderem geeigneter Mustereinsatzpläne.

Der allgemeine Katastropheneinsatzplan soll die schnelle und ordnungsgemäße Alarmierung aller im Katastrophenschutz mitwirkenden Behörden, Dienststellen und Einheiten sicherstellen. Außerdem enthält er Übersichten über hinzuzuziehende Firmen, externe Kräfte und sonstige zur Katastrophenbekämpfung geeignete Kräfte.

Er ist somit als Basisplanung der Grundpfeiler jeglicher weiterer Gefahrenabwehrplanung im Rahmen des Katastrophenschutzes.

Das Landratsamt Karlsruhe verfügt neben dem allgemeinen Katastropheneinsatzplan über nachfolgende besondere Einsatzplanungen:

- Stabsdienstordnung,
- Einsatzplan Hochwasser,
- Einsatzplan Influenzapandemie,

- Einsatzplan Massenanfall von Verletzten,
- Einsatzplan Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen,
- Einsatzplan Evakuierung,
- Einsatzplan Warnung der Bevölkerung,
- Handbuch Führungsstab.

Ergänzend vorgehalten werden die Einsatz- und Alarmpläne sonstiger Behörden und Institutionen (Krankenhäuser, Kernkraftwerk Philippsburg, Rhein-Polder Philippsburg, Ethylen-Pipeline Süd u.a.m.).

Bei der letzten Abfrage konnten 17 der 32 Gemeinden unseres Landkreises einen ausreichenden Planungsstand (Verfügbarkeit mindestens allgemeiner Katastropheneinsatzplan) zurückmelden.

Zur Vereinfachung, Zentralisierung und Erhöhung von Redundanz und Resilienz der administrativ-organisatorischen Seite der Stabsstruktur arbeitet das Amt für Bevölkerungsschutz aktuell an der Implementierung einer neuen, ganzheitlichen Katastrophenschutz-Software. Hierzu werden sämtliche Einsatzpläne, Erreichbarkeiten und sonstige Informationen sowie Handlungshinweise einheitlich in eine bestehende Software-Lösung eingepflegt.

Weiterhin werden in Zusammenarbeit mit dem Kreisverbindungskommando der Bundeswehr kritische Infrastrukturen (z.B. Energieversorger, Wasserversorgung, Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen, Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen, Informations- und Telekommunikationsanbieter u.v.m.) im Landkreis erfasst sowie deren Betreiber im Anschluss daran bei der Erarbeitung von Notfallplänen unterstützt.

Analyse

Die Erfahrungen aus dem Einsatz im Ahrtal führen zu einer Überprüfung der im Landkreis Karlsruhe heute vorhandenen Einsatzmittel und Fähigkeiten im Katastrophenschutz dahingehend, ob diese bei vergleichbaren Ereignissen ausreichen würden oder ergänzt werden müssten.

Soweit diese Überprüfung ergibt, dass die Einsatzmittel und Fähigkeiten um weitere ergänzt oder nach Umfang oder Art aufgestockt werden müssten, sollen hierfür sinnvolle, wirtschaftliche und möglichst generalistische Lösungen erarbeitet werden. Das Ergebnis der Prüfung möchte die Verwaltung dem Ausschuss für Umwelt und Technik im Verlaufe des kommenden Jahres vorstellen.

Ausblick

Die Ermittlung vorhandener Risiken anhand potentieller, quantifizierbarer Bemessungsszenarien einschließlich der darauf aufbauenden Ableitung von notwendigen und geeigneten Maßnahmen ist bei den für die Gefahrenabwehr im Bereich Brandschutz zuständigen Kommunen mit der Feuerwehrbedarfsplanung längst Stand der Technik. Um auch

auf Ebene des Landkreises in Zuständigkeit für den Katastrophenschutz handlungs- und rechtssicher konzipieren, umsetzen und in ausgewählten Bereichen investieren zu können, wird die Verwaltung einen Bevölkerungsschutzbedarfsplan erarbeiten, bestehend aus einem Katastrophenschutz- und einem überörtlichen Feuerwehrbedarfsplan.

Ein solcher Plan soll die Leitplanken für eine Weiterentwicklung des Katastrophenschutzes und der überörtlichen Gefahrenabwehr auf Kreisebene vorgeben und durch geeignete Schutzziele Maßnahmen und Investitionen definieren und die Notwendigkeit entsprechender Vorschläge überprüfbar machen.

Grundlegende Vorarbeiten hierfür sind mit der erstmaligen Erstellung einer „Bevölkerungsschutz-Konzeption“ (2016) sowie dem „überörtlichen Feuerwehrbedarfsplan“ (2017) bereits erfolgt.

Der Kreisstab als beratendes Gremium des Kreisbrandmeisters sowie diverse Führungskräfte und Kommandanten der Gemeindefeuerwehren des Landkreises Karlsruhe wurden durch das Amt für Bevölkerungsschutz bereits im Rahmen vergangener Sitzungen (Kreisstabssitzung, 28.10.2021) und Seminare (Führungskräfte-seminar der Feuerwehren im Landkreis Karlsruhe, 12.–14.11.2021) über die beschriebenen Planungen und Vorhaben informiert.

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

Für ein Katastrophenschutz- und Einsatzmittellager für den Bevölkerungsschutz im Landkreis Karlsruhe waren in den Jahren 2021 und im Haushaltsentwurf 2022 jeweils 80.000 € eingeplant. Für die Erweiterung müsste der Landkreis Karlsruhe in den folgenden Jahren mit jährlichen Kosten von rd. 160.000 € kalkulieren. Dies umfasst die Kosten für die Mietfläche sowie die notwendige Bewirtschaftung der Fläche.

III. Zuständigkeit

Der Ausschuss für Umwelt und Technik ist gemäß § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe zuständig für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst.